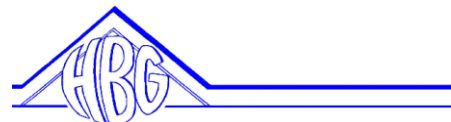


Eltern-Schüler-Information

Ausnahmen von Maskenpflicht und Testpflicht



Sehr geehrte Eltern,

seit dem 21. Mai 2021 können wir die Schüler*innen aller Klassenstufen wieder zum Präsenzunterricht in Halbgruppen in der Schule begrüßen.

Für alle Schüler*innen sowie das Personal bestehen sowohl

- die Verpflichtung, eine MNB zu tragen, als auch
- eine Testpflicht, an den Testangeboten der Schule teilzunehmen.

Ausnahmen von diesen Pflichten sind möglich, die jeweilige Handhabung ist in den verschiedenen Verordnungen geregelt. In den letzten Tagen wurden zunehmend solche Ausnahmen in Anspruch genommen, jedoch leider ohne die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu erfüllen. Bitte beachten Sie:

1. Ausnahmen von der Maskenpflicht

Aus den FAQ des TMBJS (<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/schule>):

„Über Ausnahmen der Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Weiterhin sind von der Maskenpflicht Schülerinnen und Schüler, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, ausgenommen.“

Umsetzung: Befreiungen von der Maskenpflicht müssen von den Eltern bei der Schulleitung unter Vorlage entsprechender Begründungen (ärztliches Attest) **beantragt werden**. Verweise auf Internetportale oder Schriften zur allgemeinen Gefährdung durch MNB sind nicht ausreichend. Eine Befreiung von der Maskenpflicht ist (bislang) weder für Getestete noch für Geimpfte und/oder Genesene benannt.

2. Ausnahmen von der Teilnahme an den Selbsttests

Die Teilnahme an Selbsttests kann im Zusammenhang mit Prüfungen ersetzt werden durch die Vorlage von Bescheinigungen über

- negative PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) oder
- negative Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden).

Darüber hinaus regelt die *Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO*- im § 10a Geimpfte Personen und genesene Personen:

Soweit ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 als verpflichtende Voraussetzung für ... die Teilnahme ... am Präsenzunterricht ... bestimmt ist, entfällt diese Pflicht für geimpfte Personen und genesene Personen. Der entsprechende Nachweis der Impfung oder der Genesung ist zu führen.

Hinweise zum Nachweis enthält § 2 Anwendungsvorrang, Begriffsbestimmungen

11. eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,

12. als genesene Personen gelten diejenigen asymptomatischen Personen, die mittels

a) eines positiven PCR-Testergebnisses oder

b) einer ärztlichen oder behördlichen Bescheinigung, welche sich auf eine mittels PCR-Test bestätigte durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt, eine mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegende Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können,

13. ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem Impfstoff oder mehreren Impfstoffen vom Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite genannten Impfstoffen erfolgt ist, seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind und

a) aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht

Nach Auskunft des Gesundheitsamtes gilt: Für den Nachweis einer Immunität gegen Covid-19 ist „lediglich ein Antigen-Nachweis vom Labor **nicht** ausreichend. Gültig wären eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung unmittelbar vom Gesundheitsamt.“

Im Detail gibt das Gesundheitsamt folgende Auskunft:

Auch von der Testpflicht befreit ein Antikörpernachweis nicht. Die Aufsichtsbehörde hat mit Verweis auf das RKI ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur positive PCR-Tests als Grundlage für Genesungsnachweise bzw. die Befreiung von Testverpflichtungen anzuerkennen sind.

Als Hilfestellung haben wir Ihnen den Auszug aus der fachlichen Weisung des Thüringer Landesverwaltungsamtes beigefügt:

Aufgrund mehrerer Anfragen und Hinweise zum Nachweis als Genesene aufgrund einer Antikörpertestung und der Erteilung von Genesenennachweisen wurde das Thema auf mehreren Ebenen sowohl mit dem RKI als auch mit dem BMG erörtert. Im Ergebnis scheidet die Erteilung eines Genesenennachweises aufgrund einer Antikörpertestung aus.

Das RKI beruft sich auf die gesetzlichen Regelungen durch die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Gemäß dieser Verordnung § 2 gilt nur als Genesene, wer einen positiven Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) aufweist.

https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf

Das RKI erachtet einen Antikörpernachweis nicht als ausreichenden Nachweis für eine überstandene COVID-19-Erkrankung, da

- die nachgewiesenen Antikörper nicht immer neutralisierend sind,*
- Epitop-spezifische Antikörpertests nicht das ganze Spektrum der induzierten Antikörper abbilden können,*
- kein sicheres Korrelat zwischen Antikörper-Titerhöhe und Immunität besteht,*
- gängige Antikörpernachweise auch kreuzreaktiv zu Antikörpern gegen andere, endemische Coronaviren sein können,*
- der Antikörpernachweis keinen Rückschluss auf den Zeitpunkt der Infektion zulässt*
- ein negativer Antikörpertest eine Immunität nicht ausschließen kann.*

„... ein Antikörpernachweis berechtigt nicht zum vorzeitigen Beenden einer Quarantäne. Insbesondere da der durchgeführte Test Kreuzreaktionen zu anderen Corona-Viren explizit nicht ausschließt.“

25. Mai 2021

Mit freundlichen Grüßen,

